

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 30.

Weimar.

10. Oktober 1908.

 Inhalt: Ministerialverordnung, betr. die Wechsel- und Scheckproteste, Seite 379.

Ministerialverordnung, betreffend die Wechsel- und Scheckproteste.

[103] Aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) und des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 71) wird folgendes bestimmt:

A.

Der § 64 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 30. November 1900 (Regierungsblatt S. 565) erhält die Inhaltsbezeichnung „Protestsammlakten“ und folgende Fassung:

1. Die bei Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückgehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselkopie oder des Schecks aufgenommenen Vermerke sind mit den zugehörigen Kostenrechnungen nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Sammlakten einzulegen. Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes der Sammlakten mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Protestabschriften und die Vermerke sind sämtlich auf dasselbe Blatt zu setzen. Eine Eintragung der Wechsel- und Scheckproteste in das Verurkundungsregister findet nicht statt.